

**Arbeitskreis III "Kommunale Angelegenheiten"  
der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
den 8./9. Oktober 2003**

**Empfehlung für einen gemeinsamen Produktrahmen,  
der vom Rechnungsstil unabhängig ist**

- I Erläuterungen zum gemeinsamen Produktrahmen**
  
- II Gemeinsamer Produktrahmen für ein doppisches und für ein erweitertes kameralistisches Haushalts- und Rechnungswesen**

**Erarbeitet vom Unterausschuss "Reform des Gemeindehaushaltsrechts" des AK III  
und verabschiedet am 17./18. Juni 2003**

## **I Erläuterungen zum gemeinsamen Produktrahmen**

### **Bedeutung des Produktrahmens**

Der Produktrahmen wurde auf der Grundlage von kommunalen Produktplänen und des Beschlusses des AK III vom 10./11.10.2002 entwickelt, nach dem die produktorientierte Gliederung das verbindliche Prinzip für die Haushaltsgliederung sein solle. Der Produktrahmen dient der haushaltswirtschaftlichen Steuerung der Kommunen, als Grundlage interkommunaler Vergleiche und der Erfüllung finanzstatistischer Meldepflichten. Die kommunalen Aufgabenbereiche sind als Produktgruppen definiert und bestimmen so den jeweiligen Inhalt eines Produktbereiches. Die Produktbereiche und Produktgruppen entsprechen dem künftigen finanzstatistischen Bedarf an funktionalen Finanzdaten. Die Gliederung des Haushaltsplans in Produktbereiche und Produktgruppen ist unabhängig vom Buchungsstil. Sie soll deshalb für die Doppik und für die erweiterte Kameralistik gelten. Mit der Einführung des Produktrahmens entfällt der bisherige Gliederungsplan.

### **Inhalt des Produktrahmens**

Der Produktrahmen definiert die Mindestinhalte der Produktbereiche für die Zuordnung von Produktgruppen und Produkten nach finanzstatistischem Bedarf. Den Ländern wird empfohlen, den Produktrahmen mit den Produktbereichen und den Produktgruppen landeseinheitlich vorzugeben. Die weitere Tiefengliederung können die Kommunen nach ihren eigenen Bedürfnissen gestalten.

Erklären die Länder eigenständige Produktrahmen/Produktpläne für verbindlich, sollen die finanzstatistischen Anforderungen soweit wie möglich darin eingearbeitet werden. Zur sachgerechten Erfüllung der finanzstatistischen Anforderungen ist eine ergänzende landeseinheitliche Überleitungstabelle zu erstellen. In diesen Fällen müssen die Länder für die Meldungen zur Finanzstatistik sicherstellen, dass eine zeitlich und sachlich korrekte Überleitung der gemeindlichen Daten aus den Produktbereichen in die finanzstatistischen Aufgabenbereiche gewährleistet ist.

Wegen der zu erwartenden hohen Aufwendungen und Fehlerrisiken jeglicher Überleitungsverfahren lehnen die statistischen Gremien Abweichungen vom Produktrahmen ab und empfehlen die verbindliche Vorgabe aller finanzstatistisch relevanten Produktbereiche und Produktgruppen.

In Anlehnung an den bisherigen Gliederungsplan sind für den Produktrahmen Zuordnungsvorschriften entwickelt worden. Hierin sind auch die Bedürfnisse der Sozial- und Jugendhilfestatistik definiert, wofür die Produktbereiche „Soziale Hilfen“ (31-35) und „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (36) wie bisher tiefer untergliedert sein sollen.

Der Zeitpunkt für die Umstellung der Vorgaben für die finanzstatistischen Meldungen von der bisherigen Gliederung auf den Produktrahmen an das Statistische Bundesamt hängt vom Inkrafttreten der Änderungen der neuen Haushaltssystematik ab, das im Unterausschuss „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ des AK III der IMK koordiniert werden soll. Die Umstellung der Haushaltsgliederung in den einzelnen Ländern soll mit dem jeweils zuständigen Statistischen Landesamt koordiniert werden.

**Die Länder vereinbaren folgendes Vorgehen:**

Die Länder werden die im „Produktrahmen“ enthaltenen Produktbereiche und Produktgruppen für verbindlich erklären, da der Produktrahmen unabhängig vom Buchungsstil (erweiterte Kameralistik oder Doppik) ist und die im Produktrahmen enthaltenen Produktgruppen unmittelbar den derzeitigen funktionalen Bedarf der Finanzstatistiken und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen darstellen. Erklären sie eigene Produktgruppen für verbindlich, muss zur sachgerechten Erfüllung der finanzstatistischen Anforderungen eine landeseinheitliche Überleitungstabelle eingeführt werden. Der Zeitpunkt der Einführung wird im zuständigen Unterausschuss der IMK abgestimmt.

## II Gemeinsamer Produktrahmen für ein doppisches und ein erweitertes kameralistisches Haushalts- und Rechnungswesen

Nr.	Produktbereiche	Nr.	Produktgruppen
<b>1</b>	<b>Zentrale Verwaltung</b>		
<b>11</b>	<b>Innere Verwaltung</b>	111	Verwaltungssteuerung und -service
<b>12</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>	121	Statistik und Wahlen
		122	Ordnungsangelegenheiten
		126	Brandschutz
		127	Rettungsdienst
		128	Katastrophenschutz
<b>2</b>	<b>Schule und Kultur</b>		
<b>21 - 24</b>	<b>Schulträgeraufgaben</b>	211	Grundschulen
		212	Hauptschulen
		213	Kombinierte Grund- und Hauptschulen
		214	Schulformunabhängige Orientierungstufe
		215	Realschulen
		216	Kombinierte Haupt- und Realschulen
		217	Gymnasien, Kollegs
		218	Gesamtschulen
		221	Sonderschulen
		231	Berufliche Schulen
		241	Schülerbeförderung
		242	Fördermaßnahmen für Schüler
		243	Sonstige schulische Aufgaben
<b>25 - 29</b>	<b>Kultur und Wissenschaft</b>	251	Wissenschaft und Forschung
		252	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
		253	Zoologische und Botanische Gärten
		261	Theater
		262	Musikpflege
		263	Musikschulen
		271	Volkshochschulen
		272	Büchereien
		273	Sonstige Volksbildung
		281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
		291	Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften

### 3 Soziales und Jugend

#### 31 - 35 Soziale Hilfen

311	Grundversorgung und Hilfen in besonderen Lebenslagen (BSHG)
313	Hilfen für Asylbewerber
315	Soziale Einrichtungen
321	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
331	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
341	Unterhaltsvorschussleistungen
342	Grundsicherungsleistungen
343	Betreuungsleistungen
344	Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge
351	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

#### 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

361	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
362	Jugendarbeit
363	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
365	Tageseinrichtungen für Kinder
366	Einrichtungen der Jugendarbeit
367	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

### 4 Gesundheit und Sport

#### 41 Gesundheitsdienste

411	Krankenhäuser
412	Gesundheitseinrichtungen
414	Maßnahmen der Gesundheitspflege
418	Kur- und Badeeinrichtungen

#### 42 Sportförderung

421	Förderung des Sports
424	Sportstätten und Bäder

### 5 Gestaltung der Umwelt

#### 51 Räumliche Planung und Entwicklung

511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
-----	---

<b>52</b>	<b>Bauen und Wohnen</b>		
		521	Bau- und Grundstücksordnung
		522	Wohnbauförderung
		523	Denkmalschutz und -pflege
<b>53</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>		
		531	Elektrizitätsversorgung
		532	Gasversorgung
		533	Wasserversorgung
		534	Fernwärmeversorgung
		535	Kombinierte Versorgung
		537	Abfallwirtschaft
		538	Abwasserbeseitigung
<b>54</b>	<b>Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</b>		
		541	Gemeindestraßen
		542	Kreisstraßen
		543	Landesstraßen
		544	Bundesstraßen
		545	Straßenreinigung
		546	Parkeinrichtungen
		547	ÖPNV
		548	Sonstiger Personen- und Güterverkehr
<b>55</b>	<b>Natur- und Landschaftspflege</b>		
		551	Öffentliches Grün/Landschaftsbau
		552	Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen
		553	Friedhofs- und Bestattungswesen
		554	Naturschutz und Landschaftspflege
		555	Land- und Forstwirtschaft
<b>56</b>	<b>Umweltschutz</b>		
		561	Umweltschutzmaßnahmen
<b>57</b>	<b>Wirtschaft und Tourismus</b>		
		571	Wirtschaftsförderung
		573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
		575	Tourismus

**6      Zentrale Finanzleistungen****61      Allgemeine  
Finanzwirtschaft**

611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
613	Abwicklung der Vorjahre